

Die Integrationsfachdienste (IFD)

sind flächendeckend in allen Regionen Bayerns vertreten (siehe Anschriften). Sie sind kompetenter Ansprechpartner für Arbeitnehmer und Arbeitgeber, wenn es um die berufliche Integration von beschäftigten oder arbeitssuchenden schwerbehinderten Menschen geht.

Die Leistungen des Integrationsfachdienstes sind in den §§ 109 ff. Sozialgesetzbuch IX geregelt und für Arbeitgeber wie Arbeitnehmer kostenfrei.

Der IFD ist keine private Arbeitsvermittlung, sondern bietet eine kostenlose soziale Dienstleistung, die im Auftrag des Integrationsamtes, der Agentur für Arbeit und weiterer Rehaträger wie z.B. der Rentenversicherung oder der Berufsgenossenschaft erfolgen kann.



Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben

Der Integrationsfachdienst

- informiert und berät Arbeitgeber und schwerbehinderte Menschen über die Unterstützungsmöglichkeiten der unterschiedlichen Sozialleistungsträger (z.B. finanzielle Fördermöglichkeiten, Arbeitsplatzanpassungen, Reha-Maßnahmen)
- klärt den zuständigen Kostenträger
- kümmert sich um passgenaue Vermittlung
- begleitet während der Einarbeitung
- organisiert das Training von Arbeitsabläufen
- unterstützt bei der stufenweisen Wiedereingliederung
- begleitet bei auftretenden Problemen während eines bestehenden Arbeitsverhältnisses und leistet psychosoziale Betreuung
- informiert und berät zum Thema Betriebliches Eingliederungsmanagement und Prävention

Der IFD kennt den Arbeitsmarkt in seiner Region umfassend und pflegt zu vielen Firmen regelmäßigen Kontakt. Er arbeitet seit Jahren vernetzt mit Behörden, Verbänden, niedergelassenen Ärzten, Kliniken, Rehabilitationseinrichtungen, Schulen, Werkstätten für behinderte Menschen etc.

Die Fachberater im IFD verfügen über behinderungsspezifische Kenntnisse und Kompetenzen



in allen Behinderungsarten. Gemeinsam mit den Ratsuchenden entwickelt der IFD Perspektiven und erarbeitet

Lösungswege für die individuelle Situation. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des IFD unterliegen im Übrigen der Schweigepflicht.

Unterstützte Beschäftigung nach § 38a SGB IX ist die individuelle betriebliche Qualifizierung, Einarbeitung und Berufsbegleitung behinderter Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes. Ziel ist ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis.

Die IFD engagieren sich bei der Unterstützten Beschäftigung und beim Übergang zwischen Förderschule oder Werkstatt und Beruf.